



**P. Nikiforos Diamandouros**  
Der Europäische Bürgerbeauftragte

Herrn Guido Strack  
Allerseelenstr. 1n  
51105 Köln  
ALLEMAGNE

Straßburg, den, 03 -11- 2010

Beschwerde 2069/2010/PB

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 22. September 2010, in welchem Sie eine Beschwerde über die Behandlung seitens der Europäischen Kommission von Ihren Anträgen auf Zugang zu Dokumenten vorbrachten.

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten sind die Bedingungen für die Zulässigkeit einer Beschwerde genau festgelegt. Der Bürgerbeauftragte kann nur dann mit einer Untersuchung beginnen, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

Eine dieser Bedingungen lautet:

Artikel 228 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

*"Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags (...) Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält".*

Nach sorgfältiger Prüfung Ihrer Beschwerde bin ich zu der Auffassung gelangt, dass die Einleitung einer Untersuchung nicht gerechtfertigt wäre.

Sie beschwerten sich über verfahrensrechtliche sowie inhaltliche Aspekte der Behandlung Ihrer Anträge auf Zugang zu Dokumenten.

Sie zählen einige konkrete behauptete verfahrensrechtliche Fehler auf. Sie behaupten u.a., die Kommission habe diese Fehler absichtlich begangen ("*Sonderbehandlung*"), und weisen auf Ihre besondere Geschichte mit der Kommission hin. Sie spielen daher auf *Diskriminierung* und *Machtmissbrauch* seitens der Kommission als Missstände an. Es wird Ihnen klar sein, dass solche Missstände äußerst ernst sind. Ich bin deswegen zu der Schlussfolgerung gekommen, dass Sie die von Ihnen behaupteten Missstände erst einmal der Kommission in spezifischer und begründeter Form vorlegen sollten, um deren



Stellungnahme zu erfahren. Erst nachdem Sie diesen Schritt getan haben, kann ich die Einleitung einer inhaltlichen Untersuchung erwägen. Die Möglichkeiten, die Kommission darüber zu kontaktieren, sind Ihnen bekannt.

Was die inhaltlichen Aspekte Ihrer Beschwerde betrifft, so stelle ich fest, dass diese einerseits sehr umfangreich erscheinen (Sie legen 80 Seiten möglicherweise unvollständiger Korrespondenz bei), andererseits unzureichend spezifisch ist. Um genaue Behauptungen und Argumente zu formulieren und diese nach Artikel 228 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu überprüfen, müsste ich Ihren Fall zum Teil rekonstruieren. In Ihrem Fall scheint ein solcher Aufwand weder gerechtfertigt noch notwendig.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und verbleibe.

Mit freundlichen Grüßen,

Professor Dr. P. Nikiforos Diamandouros